

# RS OGH 1996/1/23 10ObS10/96, 10ObS258/00i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1996

## Norm

ASVG §105a

ASVG §500

BPGG §4 Abs2 H

OFG §5a

## Rechtssatz

Aus einer zusammenhängenden Sicht des § 5a Abs 1 und 2 OFG, insbesondere aber aus dessen Abs 2 ergibt sich, daß es sich bei dieser besonderen pflegebezogenen Leistung um eine Sonderform des Pflegegeldes handelt, wobei nach dem im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales ausdrücklich dokumentierten Willen des Gesetzgebers (968 BlgNR XVIII. GP, 6) die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes auf diese Personengruppe nur zur Anwendung kommen sollen, wenn ihr Antrag nach dem 30.6.1993 gestellt wurde. Wurde der Antrag hingegen vor dem 1.7.1993 gestellt und ist das Verfahren zu (nach) diesem Zeitpunkt noch offen, so ist von der Fiktion einer Antragstellung zu diesem Termin auszugehen (weiter aufrechter Antrag - idS auch SSV-NF 3/134). Da die Gewährung eines Hilflosenzuschusses (im Sinne des § 105 a ASVG aF) nicht mehr möglich ist, ist ab diesem Zeitpunkt jedenfalls Pflegegeld (der Höhe nach in der Stufe 2) zu gewähren.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 10/96  
Entscheidungstext OGH 23.01.1996 10 ObS 10/96
- 10 ObS 258/00i  
Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 ObS 258/00i

Auch; nur: Aus einer zusammenhängenden Sicht des § 5a Abs 1 und 2 OFG, insbesondere aber aus dessen Abs 2 ergibt sich, daß es sich bei dieser besonderen pflegebezogenen Leistung um eine Sonderform des Pflegegeldes handelt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102046

## Dokumentnummer

JJR\_19960123\_OGH0002\_010OBS00010\_9600000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)